

Fragen der FKS zur Trägerzulassung:

Wie ist mit Standorten von Trägern zu verfahren, die konzeptbedingt jeweils nur einmal für 4-7 Tag innerhalb einer 2 jährigen berufsbegleitenden Weiterbildung angemietet werden? Sind diese auch vor Ort zu prüfen?

Die Beiratsempfehlungen sehen vor, dass alle Standorte auf den Zertifikaten vermerkt werden. Eine Vor-Ort-Prüfung im Rahmen einer Nachmeldung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Allerdings müssen **jederzeit angemessene räumliche Bedingungen** für die Teilnehmer sichergestellt werden. Die **Anforderungen von MD 1** sind bei der Stichprobenziehung im Rahmen der Überwachung einzuhalten.

Wie/Was muss wie tief von den FKS geprüft werden? (Teilnahmevertrag, Praktikumsvertrag, Verfahren)

Hier regelt das SGB „Ein Träger ist von einer FKS zuzulassen, wenn seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.“ (s. § 178 S. 5 SGB III)

Die Entscheidung was genau geprüft wird, obliegt der fachkundigen Stelle.

Welche konkreten Unterlagen müssen für eine nachträgliche Standortzulassung mindestens angefordert und geprüft werden?

Die Trägerzulassung dient der kontinuierlichen Sicherstellung für angemessene räumliche Bedingungen für die Teilnehmenden (§ 178 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 2 AZAV sowie § 5 Abs. 1 S. 1 AZAV). Dies schließt eine ortsbezogene und fachbereichsbezogene Prüfung ein (s. §§ 2, 5 AZAV). Es muss nachvollziehbar sein, dass der Träger die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Ob eine Vor-Ort-Begehung stattfindet, entscheidet die FKS. Die Beirats-Empfehlung „Benennung von Standorten“ spricht von „mit geeigneten Maßnahmen“.

Außerdem bedeutet dies, dass bei der Trägerzulassung die notwendigen Angaben und Nachweise mit Blick auf die Fachbereiche, für die die Zulassung begehrt wird, geprüft werden müssen. Die für die Prüfung zu berücksichtigenden Fachbereiche sind in Satz 3 abschließend aufgeführt.

Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist das Vorliegen der Voraussetzungen ortsbezogen, also mit Blick auf die einzelnen Standorte des Trägers, zu prüfen.

In welchem Umfang Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt werden, entscheidet die fachkundige Stelle unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards im Einzelfall.

Es muss erkennbar sein, wie die Zertifizierungsstelle zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Daher müssen die Unterlagen **auch in der FKS** vorliegen.